

SATZUNG

Bund Deutscher Sportschützen
Landesverband Hessen e.V.



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Sportschützen Landesverband Hessen e.V." (BDS Landesverband Hessen). Er ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. 2410 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wiesbaden oder am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

§ 2

Zweck:

(1) Der BDS Landesverband Hessen bezweckt die Förderung des Großkaliber, Silhouetten- und I.P.S.C.-Schießsportes in Hessen durch Zusammenschluss der Großkaliber-Sportschützen unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der ihm angeschlossenen Vereine. Dem BDS Landesverband Hessen obliegt die Vertretung seiner Mitglieder im Inland.

(2) Der BDS Landesverband ist politisch und konfessionell neutral.

1. Der Bund Deutscher Sportschützen Landesverband Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Seine Ziele werden erreicht durch:

1. Pflege des Großkaliber-, des Silhouetten- und IPSC Schießsportes, des Western-Schießens, des Schwarzpulver-Schießens und des Field Target Schießens unter Beachtung der Richtlinie des Bundesverbandes sowie des dynamischen Flinterschießens auf Landesverbandsebene.
2. Durchführung von Landesmeisterschaften.
3. Durchführung von Landespokalschießen.
4. Heranführen der Jugend an den Großkaliber, Silhouetten und I.P.S.C.-Schießsport.
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliberschießsport und seine Bedeutung weltweit.
6. Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen.
7. Anschluß an den "Landessportbund Hessen e.V.".
8. Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen.

§ 3

Geschäfts-, Sportjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des BDS an sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen.

(2) Unmittelbare Mitglieder können werden:

Vereine, Gruppen und Einzelpersonen mit Vereins- bzw. erstem Wohnsitz im Land Hessen. Gruppen und Vereine müssen bei der Anmeldung mindestens 7 Mitglieder haben.

- (3) Durch die Aufnahme einzelner Vereine und Gruppen werden deren Mitglieder zu mittelbaren Mitgliedern des BDS Landesverbandes.
- (4) Über den schriftlich an den Landesvorstand gerichteten Aufnahmeantrag eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedes entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Landespräsidium offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Landesvorstandes mit schriftlicher Begründung an das Landespräsidium zu richten, das darüber endgültig entscheidet.

- (5) Einzelpersonen, die sich um den BDS Landesverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Landespräsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Landesdelegiertenversammlung.
- (6) Präsidenten des Landesverbandes, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amte scheiden, können vom Landespräsidium zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Landespräsidium und in der Landesdelegiertenversammlung.
- (7) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BDS Landes- und Bundesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
- (2) Aufnahmegebühren sind bei der Stellung des Aufnahmeantrages fällig.

Die dem BDS Landesverband angeschlossenen Vereine und Gruppen haben die Pflicht, neue Mitglieder umgehend beim Landesvorstand anzumelden, ausscheidende Mitglieder nach Möglichkeit unter Rückgabe des BDS-Ausweises abzumelden. Bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres ist dem Landesvorstand eine Liste über den Mitgliederbestand per 01.01 des folgenden Geschäftsjahres zu übersenden und die Beiträge sind bis 31.01. abzuführen.

Jahresbeiträge für Neumitglieder sind in voller Höhe bei der Anmeldung an den Landesverband fällig. Bei personellen Veränderungen des Vorstandes eines Vereins bzw. einer Gruppe ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen.

Einzelmitglieder haben ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bei Eintritt, weitere Jahresbeiträge bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Vorstandsmitglieder von Vereinen und Gruppen, die dem BDS Landesverband angeschlossenen sind, müssen BDS-Mitglieder sein.

- (3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine, Gruppen und Einzelmitglieder über die Landesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus. Jeder Verein und jede Gruppe hat eine Grundstimme. Auf Vereine und Gruppen mit über 10 Mitgliedern entfallen je eine weitere Stimme für je vollendete weitere 10 Mitglieder. Vereine und Gruppen haben jedoch höchstens 5 Stimmen. Diese Stimmrechte sollen durch die Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Einzelmitglieder können sich zusammenschließen und ebenfalls Delegierte in die Landesdelegiertenversammlung entsenden. Gleiche Regelung wie unter § 5, Satz 3.

Die Delegierten haben ihre Vollmacht bei der Landesdelegiertenversammlung bei der Einlasskontrolle dem Versammlungsleiter oder einem Beauftragten vorzulegen.

Soweit der Beitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

- (4) Jeder Delegierte eines Vereins oder Gruppe hat eine Stimme, die er im Falle einer Verhinderung auf ein anderes Mitglied seines Vereins oder Gruppe übertragen kann. Der Vertreter hat sich durch die Vollmacht

des Vertretenden auszuweisen. Niemand hat mehr als eine Stimme.

- (5) Mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Landesdelegiertenversammlungen gestattet.
- (6) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des BDS-Landesverbandes.
- (7) Wegen rechts- und satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens können Mitglieder vom Präsidium gerügt werden.
Mitglieder können wegen besonders unsportlichen Verhaltens für die Teilnahme an Wettbewerben der Landesverbände und des Bundesverbandes gesperrt werden. Die Dauer der Sperre darf 3 Jahre nicht überschreiten.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss aus dem BDS-Landes- oder Bundesverband oder im Todesfall. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BDS Landesverband ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Landespräsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Ordnung, Anordnungen oder schießsportlichen Regeln des BDS verstoßen oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Landespräsidium. Ausnahmen siehe §5 Absatz (7).
- (5) Das Landespräsidium kann den Vereinen/Gruppen, denen der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen.
- (6) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch das Landespräsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landesvorstand einzulegen. Der Landesvorstand legt die Beschwerde der nächsten Landesdelegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Landesvorstandes und wird dieser dadurch handlungsunfähig, so entscheidet eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung.

- (7) Die Satzungen der Vereine müssen eine Regelung darüber enthalten, auf welche Weise zur nächsten Hauptversammlung eingeladen wird und wie die Neuwahlen durchzuführen sind, wenn der Vorstand des Vereins aus dem BDS Landesverband ausgeschlossen worden ist.
- (8) Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung des BDS Landesverbandes stehen.

§ 7

Landesorgane

- (1) Die Organe des BDS Landesverbandes sind:
 - 1.) Landesvorstand,
 - 2.) Landespräsidium,
 - 3.) Landesdelegiertenversammlung.

Landesvorstand

Dem Landesvorstand gehören an:

- 1.) der Präsident,
- 2.) die Vizepräsidenten,
- 3.) der Schatzmeister.

Landespräsidium

Dem Landespräsidium gehören an:

- 1.) der Landesvorstand
- 2.) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- 3.) der Beauftragte für Jugendarbeit
- 2.) der Landessportleiter Langwaffen
- 3.) der stellvertretende Landessportleiter Langwaffen
- 4.) der Landessportleiter Kurzwaffen
- 5.) der stellvertretende Landessportleiter Kurzwaffen
- 6.) der Landessportleiter I.P.S.C.
- 7.) der stellvertretende Landessportleiter IPSC
- 8.) der Landessportleiter Silhouette - und Field Target - Schießen
- 9.) der Landessportleiter Western - Schießen
- 10.) der Landessportleiter Vorderlader - Schießen
- 11.) die Ehrenpräsidenten

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

Zur rechtlichen Vertretung des BDS Landesverbandes genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des vorhergehenden Absatzes.

- (3) Die Mitglieder des Landespräsidiums werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Landespräsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen zu Punkt 2 - 5 des Landespräsidiums sind getrennt und die des Landesvorstandes schriftlich durchzuführen.

Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

- (4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (5) Das BDS-Landesvermögen wird vom Landespräsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Ein- und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen.
- (6) Die Mitglieder des Landespräsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen.
- (7) Zur Erledigung der laufenden BDS-Landesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten und ein Geschäftsführer zu bestellen.
- (8) Die Versammlungen des Landespräsidiums sollen von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Das Landespräsidium ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von 3 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst das Landespräsidium einberufen..

- (9) Das Landespräsidium ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen; insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:

1. Beratung des Landesvorstandes in wichtigen Angelegenheiten.
2. Bestellung von Sonderausschüssen.
3. Erlass, Ergänzung und Abänderung von Geschäftsordnungen für die Landesorgane.
4. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes.
5. Festlegung der Termine und der Veranstaltungsorte für Landespokalschießen und Landesmeisterschaften.
6. Festlegung der Termine und der Veranstaltungsorte der Landesdelegiertenversammlungen.
7. Suspendierung von Mitgliedern des Landespräsidiums bzw. des Landesvorstandes, die für den BDS Landesverband nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung, die über die Abberufung entscheidet.
Bei Suspendierung von mehr als einem Mitglied des Landesvorstandes bestimmt das Landespräsidium eine Frist, innerhalb derer eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung zum Zwecke der erforderlichen Neu- bzw. Ergänzungswahlen einzuberufen ist.

§ 8

Landesdelegierten-Versammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Landesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Landespräsidiums,
 2. den Delegierten der Vereine, Gruppen oder Einzelmitgliedern laut § 5 Abs. 3,
 3. den Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Landespräsidiums,
 2. Wahl und Entlastung des Landespräsidiums,
 3. Abberufung von Präsidialmitgliedern laut § 7 Abs. 9, Ziffer 7, Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 1 Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.
 5. Festsetzung der BDS-Landesbeiträge und Empfehlung für die Vereinsbeiträge.
 6. Satzungsänderungen,
 7. An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastungen,
 8. Auflösung des BDS Landesverbandes.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand.

Zu laden sind Vereine, Gruppen und Einzelmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Anträge zu einer Landesdelegiertenversammlung können von den Organen und allen unmittelbaren Mitgliedern (Vereine, Gruppen, Einzelmitglieder) gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle oder dem Landespräsidium eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Auflösung des BDS-Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder die Hälfte der Mitglieder des Landespräsidiums, oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder an das Landespräsidium zu richten.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des BDS Landesverbandes, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse des BDS Landesverbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Landespräsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Landespräsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders bevorzugt werden.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit wird bei Beginn der Veranstaltung festgestellt. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, daß nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird (ausgenommen § 7 Abs. 3).
- (3) Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Abstimmungen des Präsidiums oder des Vorstandes können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Vorstand im Sinne § 26 BGB erfolgen (Fernabstimmung).

Diese Satzung wurde am 28. Mai 1989 durch die außerordentliche Delegiertenversammlung in Ober-Bessingen verabschiedet. Eingetragen beim Vereinsregistergericht Wiesbaden AZ 2410

Geändert: 12. September 1990, § 7 Absatz 1 , Landespräsidium. AG Wiesbaden

Geändert: 05. August 1992, § 10 Absatz 1 (Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane). AG Wiesbaden

Geändert: 17. Juni 1998, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11. AG Wiesbaden

Geändert: 03. April 2002, §§2 und 7, (Name und Landesorgane). AG Wiesbaden